

SATZUNG DES VEREINS BÜRGERGARTENGESSELLSCHAFT

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 21. Dezember 2017 in Idstein; in der gültigen geänderten Fassung vom 10. Februar 2018.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden

unter der Registriernummer VR 7177 am 20. Februar 2018

Präambel

- (i) Der Verein Bürgergartengesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (ii) Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und der Bürger-Partizipation an einer demokratischen, integrativen und pluralen Stadtgesellschaft durch gemeinschaftliche und aktive Förderung der biologischen Saatgutgewinnung und Sortenerhaltung, des Umwelt- und Naturschutzes, der traditionellen Vermehrung und Züchtung von alten und seltenen Obst- und Gemüsesorten, der Erlernung, Weitergabe und des Erhalts von verarbeitenden Kulturtechniken, der Biodiversität von Flora und Fauna (vor allem auch blütenbestäubender und pollensammelnder Arten) sowie der Freihaltung öffentlicher Flächen von Bodenversiegelung als ökologisch wertvollem Biotop und Lernraum der gemeinsamen Umweltsensibilität- und -erhaltung. Dabei wird der Satzungszweck durch Lern- und Wissensangebote zu nachhaltiger, gesunder Lebensweise und zu Umweltbildung sowie ökologischer Wissenschaft ergänzt. Die Bürgergartengesellschaft stellt so einen Nachbarschaftsraum kulturellen, sozialen und generationenübergreifenden Miteinanders dar, das das gesellschaftliche Verständnis ökologischer und ernährungsrelevanter Zusammenhänge befördert.
- (iii) Der Satzungszweck wird insbesondere durch parteipolitisch neutrale, überkonfessionelle Betätigung verwirklicht, auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der in der Verfassung des Landes Hessen enthaltenen Grundwerte.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen „Bürgergartengesellschaft“ (bzw. nach der erfolgten Eintragung den Namen „Bürgergartengesellschaft e.V.“) mit der Abkürzung „BGG“.
2. Er hat seinen Sitz in 65510 Idstein und soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Verein ist gemeinnützig und selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Gerichtsstand ist Idstein.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Zur Beförderung des Vereinszweckes strebt die BGG an, als parteipolitisch unabhängige Kraft einen aktiven Beitrag zu einer lebenswerten, ökologisch und kulturell lebendigen und vielfältigen Stadt zu leisten und so erfahrbar werden zu lassen, wie bedeutend ein frei zugänglicher öffentlicher Raum ohne Konsumzwang für eine demokratische, integrative und plurale Stadtgesellschaft ist.
2. In diese Sinne stellt die BGG einen Raum dar, der sich beschreiben lässt als
 - **Nachbarschaftsraum** kultureller, sozialer und generationenübergreifender Vielfalt und nachbarschaftlichen Miteinanders;
 - **Naturerfahrungsraum** für Biodiversität, Saatguterhalt und Erhalt und Förderung traditioneller Kultivierungstechniken und –werkzeuge;
 - **Versuchsraum** für alte und/oder seltene Gemüsesorten sowie halbvergessene Methoden ihrer Konservierung;
 - **Lebensraum** für Bienen, Schmetterlinge, Vögel und Kleinsäuger;
 - **Lernraum** der Umweltbildung durch gemeinschaftliches Lernen, Tauschen und Teilen;
 - **Freiraum**, der gemeinsam gestaltet, erhalten und gepflegt wird und damit Teilhabe ermöglicht;
 - **Ruheraum**, um innezuhalten und Zeit und Gemeinschaft als Geschenk zu erleben;
 - **Experimentierraum**, in dem gestaltet, repariert, erfunden und umgenutzt wird;
 - **Erhaltungsraum** als ökologisch sinn- und wertvoller Gegenvorschlag zu versiegelten Flächen, zu Brachen und Abstandsräumen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. **Ordentliche Mitgliedschaft**
 - 2.1 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins vollumfänglich mitträgt und befördert.
 - 2.2 Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch einen schriftlich einzureichenden Antrag erworben, der vom Vorstand mit einfacher Mehrheit entschieden wird. Bei Minderjährigen ist der Antrag zusätzlich zum Antragsteller durch einen gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
 - 2.3 Die ordentliche Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, die in einer gemäß §5, Abs. 4f) festzulegenden Geschäftsordnung geregelt werden.
 - 2.4 Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Hierfür ist die elektronische Form (E-Mail) ausreichend. Der Austritt ist jederzeit zulässig, bedarf keiner weitergehenden Begründung und ist sofort wirksam.

- 2.5 Ein ordentliches Mitglied kann durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider und/oder grob fahrlässig handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Der Ausschluss erfolgt schriftlich.

Gegen den Beschluss kann das ordentliche Mitglied innerhalb von zwei (2) Wochen die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig, mit einfacher Mehrheit, über den Ausschluss. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

- 2.6 Wird die Mitgliedschaft nicht durch Austritt oder Ausschluss beendet, so endet sie mit dem Tod des ordentlichen Mitgliedes.

3. Fördermitgliedschaft

- 3.1 Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die ihren Willen zur Fördermitgliedschaft gegenüber dem Verein schriftlich bekunden. Sie unterstützen den Verein durch regelmäßige finanzielle Beiträge entsprechend der Geschäftsordnung gemäß §5, 4f). Fördermitglieder sehen sich verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden oder die Erreichung des Zweckes gefährden könnte.
- 3.2 Fördermitgliedschaften können mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres durch das Fördermitglied beendet werden. Sie bedürfen der schriftlichen Form, wofür auch das elektronische Format (E-Mail) ausreichend ist. Eine weitergehende Begründung ist nicht notwendig.
- 3.3 Die Mitgliederversammlung behält sich das Recht vor, Fördermitglieder, die dem Vereinszweck oder dem Ansehen des Vereins nicht vorbehaltlos förderlich sind oder sogar schaden, abzulehnen bzw. das Ende der Fördermitgliedschaft zu beschließen. Für einen derartigen Beschluss ist eine einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung nötig. Der Beschluss bedarf keiner weitergehenden Begründung ist und sofort wirksam.

4. Ehrenmitgliedschaft

- 4.1 Ehrenmitgliedschaften werden an natürliche Personen verliehen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient machen oder gemacht haben.
- 4.2 Über die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Ordentliche Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht auf Mitgliederversammlungen sowie das Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
- 5.2 Fördermitgliedern ist die Teilnahme an Mitgliederversammlungen erlaubt. Jedoch besitzen sie lediglich das Rederecht, nicht jedoch das Antrags-, Stimm- oder Wahlrecht.
- 5.3 Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit und genießen ansonsten dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- 5.4 Alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder sind bevorrechtigt, an den angebotenen Veranstaltungen des Vereins zu den jeweils gültigen Vorzugskonditionen gegenüber Nichtmitgliedern teilzunehmen, wenn zutreffend und gemäß entsprechend gültiger Geschäftsordnung nach §5, Abs. 4f).

§ 4 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstand geleitet.
2. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier (4) Wochen vorher schriftlich eingeladen. Hierfür ist die elektronische Form (E-Mail) ausreichend. Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, jedoch mindestens einmal im Jahr.
3. Das Stimmrecht, das ordentliche und Ehrenmitglieder genießen, kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstands
 - b) Wahl und Abwahl des Kassenprüfers
 - c) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts sowie des Kassenprüfberichts
 - d) Beschluss über die Entlastung des Vorstands
 - e) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - f) Erlass der Geschäftsordnung , die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn mindestens fünfundzwanzig Prozent (25%) der stimmberechtigten Mitglieder sie unter Angaben von Gründen schriftlich beantragen. Sie muss längstens fünf (5) Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags tagen.
6. Die Mitgliederversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von dreißig (30) Tagen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.
7. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Sitzung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von mindestens der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder unterschrieben.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei (3) Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie stellen gemeinsam den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des §26 BGB.
2. Die Aufgabe des Schriftführers wird durch den Vorstand gemeinschaftlich an eines der drei Vorstandsmitglieder vergeben.
3. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei (2) Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist die Position innerhalb von längstens zwölf (12) Wochen neu zu besetzen.
5. Der Vorstand soll in der Regel alle zwei (2) Monate tagen. Hierzu genügt auch die telefonische oder gleichwertige Form mittels moderner Kommunikationsmedien. Vorstandsbeschlüsse benötigen eine einfache Mehrheit. Sie sind schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll ist in der nachfolgenden Sitzung zu genehmigen oder, wenn nötig, zu korrigieren.
6. Der 1. und 2. Vorsitzende erteilen oder entziehen dem Kassenwart gemeinsam die Ermächtigung zur selbständigen Tätigkeit von Kassen- und Kontoaktivitäten und beurkunden dies mittels Unterschrift beider Vorsitzender.

§ 7 Satzungsänderung und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen (1) Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung schriftlich zuzuleiten, wofür die elektronische Form (E-Mail) ausreichend ist. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern baldestmöglich, jedoch spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung, mitzuteilen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Idsteiner Ortsgruppen des Naturschutzbund Deutschland (NABU) und des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.